



## Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2024/110

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 37.20.07	2024/110/1	25.09.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.10.2024	Entscheidung	öffentlich

**Interkommunaler Brandschutzbedarfsplan (TEO-Brandschutzbedarfsplan) für die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt dem Entwurf des Interkommunalen Brandschutzbedarfsplans (TEO-Brandschutzbedarfsplan, Version vom 05.09.2024, Anlage 1) grundsätzlich zu. Das gilt insbesondere auch für die Aussagen und Planungen zur Interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes.

Zudem beschließt der Rat der Gemeinde Ostbevern den Interkommunalen Brandschutzbedarfsplan (TEO-Brandschutzbedarfsplan) in den ausschließlich das Gebiet und die Feuerwehr der Gemeinde Ostbevern betreffenden Feststellungen und Schlussfolgerungen gem. § 3 Abs. 3 des BHKG. Dies inkludiert auch die Festlegung der Schutzziele sowie die aus der interkommunalen Betrachtung des gesamten (TEO-)Planungsgebietes betreffenden Aspekte, Konzepte und Maßnahmen.

---

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Haushaltsmittel für die sich aus der Interkommunalen TEO-Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Ostbevern ergebenden Maßnahmen, sind in der Finanz- und Investitionsplanung für die jeweiligen Haushaltsjahre vorzusehen.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

---

**Sachdarstellung:**

Bzgl. des Sachverhaltes wird auf die Sitzungsvorlagen 2024/097 und 2024/110 verwiesen.

Der Entwurf des Interkommunalen (TEO-)Brandschutzbedarfsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2024 den Ratsmitgliedern durch Herrn Herschbach von der Fa. antwortING, Beratende Ingenieure aus Köln, in den wesentlichen Kernpunkten vorgestellt.

Der Entwurf des Interkommunalen (TEO-)Brandschutzbedarfsplanes wurde den Ratsmitgliedern am 23.07.2024 zur Verfügung gestellt, damit ausreichend Zeit besteht, sich mit der komplexen Thematik auseinander zu setzen. Sollten sich im Vorfeld Fragen ergeben, wurde gebeten, die Fragen an die Verwaltung weiterzuleiten, damit zur Sitzung die entsprechenden Antworten erfolgen können.

Die CDU-Fraktion hat mit Mail vom 24.09.2024 folgende Fragen gestellt, die nachfolgend sowie bei Bedarf ergänzend in der Sitzung beantwortet werden:

1. *Sind die Laufzeiten der Fahrzeuge angelehnt an die realistischen Zahlen der letzten Jahre?*

Die Mindestlaufzeiten der Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände in NRW. Nach dieser ist eine Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerlöschfahrzeuge auf 15 – 20 Jahre festgelegt. Da sich die tatsächliche Nutzung entsprechend der Kategorie der Feuerwehrfahrzeuge unterscheidet, sind folgende Mindestlaufzeiten vorausgesetzt worden:

- Kleinfahrzeuge (ELW1, KdoW): 10 Jahre
- Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF): 15 Jahre
- Großfahrzeuge (LF, HLF, DLK, GW-L, RW): 20 Jahre
- Anhänger: 30 Jahre

Bei den Mindestlaufzeiten handelt es sich um Planzeiten.

Eine Beschaffung kann sowohl vor Ablauf der geplanten Mindestlaufzeit notwendig sein, als auch deutlich später erfolgen. Ob ein Fahrzeug ersetzt werden muss, ist daher immer von dessen Zustand und den Rahmenbedingungen abhängig (Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Stand der Technik, Sicherheitsaspekte). Der Brandschutzbedarfsplan enthält hierzu Ausführungen für Ostbevern in dem Kapitel 9.3.1.

- 2. Für den Standort Röntgenstraße ergibt sich der Bedarf zusätzlicher Parkplätze. Gibt es hierzu schon Lösungsansätze zur Umsetzung und wie sehen die ggf. aus. Müssen dafür Finanzmittel in den kommenden Haushalt eingestellt werden?*

Bei dem Bau der weiteren drei Fahrzeugachsen wurde als zusätzlicher Parkplatz der im Eigentum der Gemeinde Ostbevern befindliche Parkplatz im Kreuzungsbereich von-Liebig-Straße/Röntgenstraße vor dem Betrieb der Dachdeckerfirma bestimmt. In der Örtlichkeit wurde dieser aber bislang nicht durch eine entsprechende Beschilderung zweckgebunden als ausschließlicher Parkplatz für Einsatzkräfte der Feuerwehr. Aktuell ist dieses in Abstimmung mit der Wehrleitung auch (noch) nicht erforderlich, könnte aber bei Bedarf so erfolgen.

- 3. Aus dem BBP ergibt sich ein zusätzlicher Raumbedarf für Lagerflächen und Sozialräume an der Röntgenstraße. Gibt es hierzu schon Lösungsansätze zur Umsetzung und wie sehen die ggf. aus. Müssen dafür Finanzmittel in den kommenden Haushalt eingestellt werden?*

Aktuell gibt es diesbezüglich noch keine baulichen Lösungsansätze. Dementsprechend werden aktuell auch keine Finanzmittel in den Haushalt eingestellt. Hier sind mittelfristige Planungen erforderlich.

- 4. Gibt es zu dem Entwurf des BBP bereits eine Stellungnahme seitens des Kreises Warendorf? Falls ja, was ist Inhalt der Stellungnahme und gibt es daraus resultierend noch Ergänzungen oder weiteres zu beachten?*

Der Entwurf des TEO-Brandschutzbedarfsplanes ist im Vorfeld der Aufsichtsbehörde zugeleitet worden, da insbesondere die Aufstellung eines gemeinsamen interkommunalen Brandschutzbedarfsplanes eine Besonderheit darstellt.

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die Bezirksregierung Münster haben den Plan grob durchgesehen. Fragen bzw. offene Punkte wurden in einer gemeinsamen Videokonferenz mit Vertretern des Kreises, der Bezirksregierung, des Gutachters sowie der Kommunen erörtert.

Folgende geringfügige Änderungen haben sich hierdurch ergeben und sind in die als Anlage 1 aktualisierte Fassung des Brandschutzbedarfsplanes eingeflossen:

- **In Abschnitt 2.4:**

Gem. § 3 Abs. 3 BHKG sind für die benannten Objekte neben der Alarm- und Ausrückordnung ggf. weitere Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen.

Hierbei ging es der Aufsichtsbehörde insbesondere um „besondere Objekte“ auf dem Stadtgebiet Telgte, wie z. B. das Rochus-Hospital oder die Reha-Klinik Maria Frieden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern wurde als einziges Objekt die Fa. Vosso angesprochen. Hier gibt es neben besonderen Plänen auch regelmäßig Übungen vor Ort.

- **In den Abschnitten 5.2.1 sowie 5.2.2**

Der Brandschutzbedarfsplan legt für alle TEO-Kommunen einen Schutzzielerreichungsgrad von 80 % fest. Im Nachgang zu dem Gespräch mit den Aufsichtsbehörden und dem Gutachterbüro wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Zielerreichungsgrad lediglich ein rückblickendes, für die Analyse und Auswertung der Einsätze anzuwendendes Instrument ist. Der bisher auch in Ostbevern festgeschriebene Zielerreichungsgrad von 90 % resultiert aus dem Kontext der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF). Es besteht Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister, dem Kreis Warendorf und der Bezirksregierung Münster, dass Freiwillige Feuerwehren die Ausrückzeiten der Berufsfeuerwehren nicht analog erfüllen können. Vielmehr ist ein Zielerreichungsgrad von 80 % realistisch umsetzbar und erstrebenswert.

Die Formulierung im Brandschutzbedarfsplan ist dergestalt abgeändert worden, dass, sofern der Ziel-Erreichungsgrad von 80 % sicher erreicht wird, der Ziel-Erreichungsgrad auf einen höheren Wert (z. B. 90 %) angehoben werden kann.

- **Im Abschnitt 12.1 Datenmanagement und -pflege**

Hier wurde die Priorität der Maßnahme „Darstellung der Innenbereiche“ von mittelfristig auf kurzfristig angepasst.

5. *Warum sind in dem BBP keine Anforderungen an den Standort Brock gestellt? Sollte dieser Standort nicht funktional mit berücksichtigt werden um somit die Notwendigkeit des Standortes zu unterstreichen?*

Auf eine zusätzliche Begehung des aktuellen Standortes der Löschgruppe Brock wurde aufgrund des schon seit langer Zeit geplanten Neubaus eines Gerätehauses im Ortsteil Brock verzichtet.

Der Standort Brock wurde insgesamt bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes und den Be- und Auswertungen sowie Planungen mitberücksichtigt.

Unter dem Kapitel 11.2 „Standorte der Feuerwehr“ wurde in dem Gutachten empfohlen, zu untersuchen, ob durch die Einbeziehung des Löschzuges Schmedehausen der Feuerwehr Greven ein strategischer Vorteil im nordöstlichen Teil des TEO-Planungsgebietes erzielt werden kann. Dieses ist vornehmlich relevant für die Zeiträume, in denen die Personalverfügbarkeit der Löschgruppe Brock eingeschränkt ist. Für den Neubau des Gerätehauses im Ortsteil Brock gibt es einen grundsätzlichen Beschluss aus März 2023 über die Auftragsvergabe zu notwendigen Planungen am (bisherigen Alternativ-)Standort, dem nach aktueller Beschlusslage alleinigem Standort. Hierzu ist der Fachbereich III – Bauen aktuell in der Bearbeitung, nachdem weitere erforderliche politische Beschlüsse vorliegen.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Barbara Roggenland  
Fachbereichsleitung

---

Anlage/n  
Vorlage 2024/110/1-Anlage 1-TEO-Brandschutzbedarfsplan